

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28 1010 Wien Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70) schlichtungsstelle@ivo.or.at

 $\frac{\text{RSS}-0025-17}{\text{= RSS-E } 33/17}$

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Siegfried Fleischacker, Johann Mitmasser, Dr. Helmut Tenschert und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2017 Schlichtungssache durch vertreten gegen , beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens empfohlen, soweit es sich um Schäden im Haus 36 handelt.

Hinsichtlich der weiteren Schäden am Haus 38 wird der Schlichtungsantrag abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei antragsgegnerischen der Eigenheimversicherung Versicherung eine zur Polizzennr. abgeschlossen, welche auch eine Feuerversicherung beinhaltet. Versichert ist laut Polizze die 36. Liegenschaft Allgemeinen Bedingungen Vereinbart sind die die

Eigenheimversicherung Fassung 2012 (AEHB 2012), deren Artikel 1 und 5 auszugsweise lauten:

"Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

(...)

Brand ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer). (...)

Direkter Blitzschlag ist die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt.

Indirekter Blitzschlag liegt vor, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.

3. Nicht versichert sind Schäden

(...) durch die Energie des elektrischen Stromes ohne atmosphärischen Ursprung (Überspannung, Kurzschluss, etc.), auch wenn dabei Feuer, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.

Artikel 5

Versicherte Sachen, Zuordnungsrichtlinien

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die Gebäude und sonstigen besonders vereinbarten Sachen (nach Art. 5.2.3.) auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Polizze, wenn

- sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen
- ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden
- ihm verpfändet wurden. (...) "

Die Antragstellerin stellte nach einem Gewitter am 11. Juli 2016 einen teilweisen Spannungsausfall an Elektroinstallationen ihres Hauses fest. Der örtliche Stromnetzbetreiber stellte einen Phasenausfall in der Hauptzuleitung fest. Diese Hauptzuleitung verläuft vom Hauptanschlusskasten über eine Strecke von rund 11 Metern in 38, bevor die Leitung den der Fassade des Hauses Hausanschlusskasten im Haus der Antragstellerin erreicht.

Zur Schadensursache führte der von der Antragsgegnerin beauftragte Sachverständige

aus:

September 2016 von der Firma "Die uns am 13. zur gestellten 4 Stk. Einzelleiter wurden im Verfügung darauffolgenden Zeitraum inunserem Labor hinsichtlich Schadensursache und Schadensumfang untersucht. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

Die Länge der einzelnen Leiter betrug jeweils ca. $3,7\,\mathrm{m}$, der CU-Leiterquerschnitt $10\,\mathrm{mm}^2$ (Type: Ye).

Messtechnisch konnte keine Leiterunterbrechung festgestellt werden.

Visuell waren an Leiter und Leiterisolierung keine Deformierungen – Quetschungen – und sonstige mechanische Beeinträchtigungen zu erkennen. Es gab auch keine visuellen Hinweise auf thermische Einwirkungen.

Der Vollständigkeitshalber möchten wir darauf hinweisen, dass Leiterstückes eines eine Klemme mit einem weitergehenden kurzen Drahtstück mm² Ouerschnitt von war. Entsprechend den einschlägigen Vorschriften ist dieser Querschnitt für Vorzählerleitungen zu gering dimensioniert.

Aus technischer Sicht ist anhand der vorliegenden Leiterstücke der Schadensverlauf nicht plausibel nachvollziehbar. Gesamt gesehen konnten von uns keine Merkmale indirekter Blitzeinwirkung nachgewiesen werden."

Zur dauerhaften Wiederherstellung der Stromversorgung müsste entweder die Fassade des Hauses 38 aufgestemmt werden oder eine neue Zuleitung durch die Garageneinfahrt verlegt werden. Die Gesamtkosten für letztere Maßnahme belaufen sich auf rund € 7.000,--.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte aufgrund des Gutachtens die Deckung des Schadens mit der Begründung ab, es liege kein kausaler Blitzschaden vor. In weiterer Folge wurde ebenfalls eingewendet, dass auch Schäden außerhalb des versicherten Grundstückes nicht mitversichert seien.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 5.4.2017. Nach mündlicher Auskunft des Sachverständigen sei das von der Antragsgegnerin beauftragte Gutachten fehlerhaft, weil Teile geprüft worden seien, die für die Beurteilung der Schadensursache nicht von Bedeutung seien. Weiters sei die ordnungsgemäße Wiederherstellung schon deshalb vonnöten gewesen, weil von der nur provisorisch reparierten Leitung Brandgefahr für das versicherte Haus 36 und das Nachbarhaus 38 ausginge.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 16.3.2017 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Da die Schlichtungskommission wegen der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin von der Richtigkeit des Vorbringens Antragstellerin auszugehen hat, ist der Beurteilung zugrunde zu legen, dass der Schaden den Stromleitungen und am Verteilerkasten durch ein in der Feuerversicherung versichertes Ereignis verursacht worden ist, wobei die Ursache nach dem Vorbringen der Antragstellerin ein indirekter Blitzschlag oder ein Brand sein kann.

Nach dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag und dem Wortlaut der vereinbarten Versicherungsbedingungen erstreckt sich die Versicherung nur auf die Liegenschaft der darauf befindlichen Gebäude und die nach Pkt. 5.2.3 der vereinbarten Sachen. Bedingungen besonders Daraus elektrischen Leitungen, die iedoch, dass die sich 38 Nachbargebäude befinden, vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind.

Wenn sich die Antragstellerin darauf beruft, dass von der provisorisch reparierten Leitung erhöhte Brandgefahr ausginge, ist in rechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob dadurch bereits die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 62 f. VersVG gegeben sind.

Gemäß 62 Abs VersVG der Versicherungsnehmer ist beim Eintritt des Versicherungsfalles verpflichtet, Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Voraussetzung für die Anwendung der §§ 62 f VersVG ist, dass der Versicherungsfall unmittelbar bevorstand oder der Versicherungsnehmer subjektiv dies annehmen durfte, wobei einer solchen Annahme nur grobe Fahrlässigkeit beziehungsweise Vorsatz entgegensteht. Die konkret in Betracht kommenden Maßnahmen müssen generell geeignet sein, den Schaden abzuwehren beziehungsweise zu mindern (vgl RS0114949).

Mit dem Beginn eines Ereignisses, das in seiner Folge wahrscheinlich den Schaden herbeiführen wird, beginnt die Abwendungspflicht und Milderungspflicht (vgl RS0080451).

Nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt kann jedoch noch nicht von einem unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall ausgegangen werden. Die bloße Möglichkeit, dass ein Versicherungsfall eintritt, kann noch nicht dazu führen, unter dem Titel der Rettungskosten nicht versicherte Schäden, die grundsätzlich der Instandhaltung zuzurechnen sind, unter Versicherungsschutz zu stellen.

Daher war die Deckung nur insoweit und dem Grunde nach zu empfehlen, als im gegenständlichen Versicherungsvertrag versicherte Sachen beschädigt worden sind. Da die diesbezüglichen Wiederherstellungskosten der Höhe nach nicht außer Streit stehen, war wie im Spruch zu entscheiden.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wird gemäß § 33 VersVG die Antragstellerin den Versicherungsfall zu beweisen haben, somit auch, dass der Schaden durch ein versichertes Ereignis verursacht wurde, sowie die Höhe des kausalen Schadens (vgl 7 Ob 191/06y uva.).

Satzungsgemäß nicht behandelt werden konnte von der Schlichtungskommission die von der Antragstellerin aufgeworfene Rechtsfrage, ob bzw. inwieweit der Eigentümer der Liegenschaft 38 oder dessen Gebäudeversicherer bzw. das Energieversorgungsunternehmen zur Haftung herangezogen werden können.

Für die Schlichtungskommission: Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2017